

7. Abschnitt.

Die Gewährung von Vorschüssen auf die Unterstützungen.

Die Polizeibehörde ist befugt, in dringlichen Fällen Unterstützungen als Vorschuß auf die Unterstützungen zu gewähren, jedoch darf ein M 10 übersteigender Vorschuß nur nach zuvor eingeholter Zustimmung des Vorstandes der Betriebsverwaltung der Polizeibehörde gewährt werden.

Die Polizeibehörde ist ferner befugt zur Gewährung von Vorschüssen auf die Unterstützungen auch in solchen keinen Aufschub dulbenden Fällen, in denen eine laufende Familienunterstützung bereits gewährt ist und es sich daher um einen Zuschuß zur Familienunterstützung handelt. Die Vorschußzahlungen sind auf das geringste Maß zu beschränken (S. B. v. 15. 9. 16).

Auch die private Hamburgische Kriegshilfe gewährt im Falle dringender Bedürftigkeit bei Verzögerung der Beschlußfassung der Unterstützungskommissionen über die Unterstützungsgewährung bis zur Bewilligung der staatlichen Unterstützung Vorschüsse. Wegen Erstattung solcher Vorschüsse aus der Unterstützungsnachzahlung für verfllossene Zeit wendet die Kriegshilfe sich an die Polizeibehörde. Die Kriegshilfe ist ersucht, auf bereits bewilligte laufende staatliche Unterstützungen Vorschüsse nicht zu gewähren (S. B. v. 24. 4. 15).